

67. Jahrgang Nr. 12
Donnerstag, 22. März 2012



i INHALTSVERZEICHNIS

Sparkasse: Spende für die Gorilla-Anlage im Zoo	S. 173
In Krefeld sind mehr Grundstücke verkauft worden	S. 173
Scheper-Stuke will „Fashionworld“ unterstützen	S. 173
Verwaltung erwirtschaftete 1,82 Millionen Euro	S. 173
Aus dem Stadtrat	S. 175
Bekanntmachungen	S. 175
Auf einen Blick	S. 182

SPARKASSE: SPENDE FÜR ERWEITERUNG DER GORILLA-ANLAGE IM KREFELDER ZOO

Eine Spende in Höhe von 50 000 Euro hat die Sparkasse Krefeld auf Vermittlung von Oberbürgermeister Gregor Kathstede für eine bauliche Erweiterung der neuen Gorilla-Anlage im Zoo zur Verfügung gestellt. Sparkassen-Vorstandsmitglied Lothar Birnbrich überreichte den Scheck dem Vorsitzenden der Zoofreunde Krefeld, Friedrich R. Berlemann, und dem kaufmännischen Leiter der Zoo Krefeld gGmbH Frank Rusch. Dank der Spende können die Tiere zukünftig in der „Gorilla-Villa“ von einer erhöhten Ebene aus gefüttert werden – und die Besucher können so von der Terrasse aus durch große Glasscheiben die Fütterungen im Hausinneren verfolgen. Die Arbeiten an der Anlage sind weit fortgeschritten, die Eröffnung ist bereits am 3. Mai geplant.

„Als Schirmherr sollte man auch unterstützend tätig werden. Deshalb habe ich dieses Anliegen an die Sparkasse heran ge-



Oberbürgermeister Gregor Kathstede nimmt die Spende der Sparkasse Krefeld entgegen.

tragen, die unmittelbar eine Förderung zugesagt hat. Dafür bedanke ich mich ausdrücklich bei der Sparkasse“, freute sich Oberbürgermeister Gregor Kathstede über die Unterstützung. Sparkassen-Vorstandsmitglied Lothar Birnbrich wiederum betonte die Bedeutung des Zoos für die Stadt: „Krefeld braucht Attraktionen – und eine Erlebniswelt Zoo gehört selbstverständlich dazu.“ Der Vorsitzende der Zoofreunde Friedrich R. Berlemann dankte auch allen Spendern für die Gorilla-Anlage: „Durch die große Unterstützung der Krefelder Bürgerschaft können wir dieses Gelände noch attraktiver machen.“

Der neue „Gorillagarten“, die rund 1200 Quadratmeter große Außenanlage für die Menschenaffenart, ist zusammen mit dem Warmhaus die größte Investition in ein Tiergehege im Krefelder Zoo seit der Fertigstellung des Regenwaldhauses. Das gut fünf Meter hohe Gebäude umfasst etwa 360 Quadratmeter, die Außenanlage wird einen 50 Meter langen Bachlauf, Kletterbäume, Seile und Netze sowie Liegeflächen und Rückzugsräume für die Menschenaffen erhalten. Eine rund 80 Quadratmeter große Plattform und mehrere Sichtfenster werden den Besuchern gute Einsicht in das Gehege ermöglichen. Eine gut fünf Meter hohe Außenwand wird mit natürlich aussehendem Felspanorama verkleidet und begrenzt die Anlage nach außen hin. Die Baukosten für die komplette Anlage inklusive Gorilla-Villa betragen rund 2,3 Millionen Euro, die Zoofreunde haben 2,2 Millionen dazu beigesteuert.

IN KREFELD SIND 2011 MEHR GRUNDSTÜCKE VERKAUFT WORDEN

Der Verkauf von Grundstücken in Krefeld ist 2011 gegenüber dem Vorjahr um zwölf Prozent angestiegen. Es gab einen Flächenumsatz von 148 Hektar (plus 14 Prozent). Dabei stieg der Geldumsatz auf 418 Millionen Euro (plus 18 Prozent). Für Grundstücke mit Ein- und Zweifamilienhäusern sind die Preise im vergangenen Jahr um durchschnittlich fast zwei Prozent gestiegen. Das

INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG

- ◆ HEIZUNG
- ◆ LÜFTUNG
- ◆ KLIMA
- ◆ SANITÄR



www.wtk-waermetechnik.de
Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950

geht aus dem neuen Grundstücksmarktbericht hervor, den der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Krefeld nun vorge stellt hat. Dieser gibt Auskunft über die durchschnittlichen Preise von unbebauten und bebauten Grundstücken in den einzelnen Stadtteilen. Die Daten werden aus Kaufverträgen aus dem voran- gegangenen Jahr ermittelt.

Die Bodenrichtwertkarte umfasst Gebiete, die nach Art und Maß der Nutzung weitgehend übereinstimmen. In der Karte mit rund 700 Arealen in Krefeld gibt es nur wenige Steigerungen zu verzeichnen. Stadtweit sind die Preise in der Regel stabil geblieben. „Wobei die Nachfrage nach wie vor groß ist“, sagte Gerd Schwechheimer, Vorsitzender des Gutachterausschusses. Grundstücke im Bereich Stadtwald kosten pro Quadratmeter durchschnittlich etwa 500 Euro und im Musikerviertel 470 Euro. In Alt-Verberg liegt der Wert bei 320 Euro, im Bereich Gatzensträ ße stieg der Preis um zehn Euro auf nun 290 Euro. In Traar lie- gen die Preise stabil bei 320 Euro. In Kliebruch sind die Werte von 330 auf 350 Euro gestiegen. „Mit einer weiterhin steigenden Tendenz“, sagte Schwechheimer. Im Bereich Hummelwiese am Inrath und dem Josef-Brocker-Dyk (Kliebruch) sind die Preise um jeweils zehn Euro auf 280 beziehungsweise 320 Euro ange- stiegen. In diesen Gebieten gibt es noch freie Baugrundstücke. Die leicht steigenden Preise dort erklärte Schwechheimer mit den sich weiter verringernden Angeboten an freien Bauflächen im gesamten Stadtgebiet.

Beim Wohnungseigentum sind die Verkäufe gleichfalls ange- stiegen. Wurden 2011 in Krefeld 841 Wohnungen veräußert (plus 28 Prozent) waren es 2010 nur 659 Einheiten. Der Umsatz lag bei 90 Millionen Euro (plus 36 Prozent, 66 Millionen Euro/2010). Die Preise pro Quadratmeter belaufen sich bei Neubauten in gu- ten Lagen auf 2.700 Euro im Schnitt (Schwankung um 520 Euro nach oben und unten möglich) und rund 600 Euro für Bauten vor 1960 in zentralen Lagen (Schwankung um 275 Euro nach oben und unten möglich). Für Altbauten vor 1960 in guten Lagen und gutem Zustand werden durchschnittlich 1380 Euro gezahlt (Schwankung um 135 Euro nach oben und unten möglich). Das Wohnungseigentum (41 Prozent der Kauffälle) liegt in der Käufer- gunst noch vor den Ein- und Zweifamilienhäusern (31 Prozent). Weitere Informationen über die Bodenrichtwerte in Krefeld sind im Internet unter www.boris.nrw.de kostenfrei einzusehen.

TELEFONSELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222

PRIESTERNOTRUF

Priesternotruf für Kranke

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wenden Sie sich an die **Ruf.-Nr. 334 334 0**

JAN-HENRIK SCHEPER-STUKE WILL „KREFELD FASHIONWORLD“ UNTERSTÜTZEN

Zu einem Gespräch mit Jan-Henrik M. Scheper-Stuke hatte sich am Rande der Internationalen Tourismusbörse ITB in Berlin der Leiter des Fachbereichs Marketing- und Stadtentwicklung Ulrich Cloos verabredet. Hintergrund des Treffens mit dem „Krawatten- könig“ war eine mögliche Zusammenarbeit im neuen Veranstal- tungsformat „Krefeld Fashionworld“ – der bisherigen „Größten Straßenmodenschau der Welt“.

Der Chef der Krawattenmanufaktur EDSOR Berlin hat der Stadt Krefeld die Zusage gegeben, sie zu unterstützen. „Das war weit- aus mehr, als wir gehofft hatten. Dass Jan-Henrik Scheper-Stuke sich für die Mitwirkung in der Jury für den Design-Nachwuch- spreis interessiert und auch angedeutet hat, selber am dritten Septemberwochenende, möglicherweise sogar mit einer eigenen Show, nach Krefeld zu kommen, ist ein großer Erfolg“, bewertet Cloos das mehrstündige Gespräch.

Der gute Kontakt zu Scheper-Stuke, in dessen Manufaktur hoch- wertige Krawatten nach wie vor in Handarbeit gefertigt werden, sei eine ungeheure Motivation für die neue Straßenmodenschau. Mit Krefeld Fashionworld gebe es erstmals in Deutschland eine open air Veranstaltung, die Mode und Lifestyle in einen Zusam- menhang mit internationalen Strömungen wie Nachhaltigkeit, neues Stadtleben und Digitalisierung stelle.

VERWALTUNG ERWIRTSCHAFTETE 1,82 MILLIONEN EURO DURCH BETRIEBSFERIEN

Durch die viertägigen Betriebsferien der Verwaltung vom 27. bis 30. Dezember 2011 hat die Stadt Krefeld für den Einsatz von Urlaubstagen beziehungsweise Mehrarbeitsstunden einen Be- trag von insgesamt rund 1,82 Millionen Euro erwirtschaftet. Dies geht aus dem entsprechenden Ergebnisbericht für die Sitzung des Verwaltungsausschusses am 22. März hervor. Als Neben- effekt der Betriebsferien sind außerdem weitere Einsparungen im Bereich Energie, Wasser und Fremdreinigung in Höhe von rund 10.000 Euro erzielt worden, unter anderem durch die Kon- zentration der Notdienste im Rathaus.

An den Betriebsferien haben insgesamt 83 Prozent der städti- schen Mitarbeiter teilgenommen, 17 Prozent haben an den Tagen zwischen Weihnachten und Silvester Dienst im Rahmen von Son- derregelungen, Notdiensten und Bereitschaften geleistet. Ziel der Betriebsferien war es, durch den Abbau nicht in Anspruch genommener Urlaubstage sowie geleisteter und nicht abgebauter Mehrarbeitsstunden die erforderlichen Rückstellungen für den städtischen Haushalt zu reduzieren und damit diesen zu entlasten. Vorgesehen im Haushaltssicherungskonzept (HSK) für die Jahre 2011 bis 2014 ist eine Reduzierung der Rückstellungen jährlich um 1,8 Millionen Euro – dieses Ziel ist mit dem Ergebnis für 2011 erreicht.

Durch die Betriebsferien der Stadtverwaltung Krefeld sind keine Kosten durch unbearbeitete Schriftstücke beziehungsweise An- träge entstanden, es waren keine erheblichen Vor- und Nachar- beiten erforderlich und es sind keine rechtlich relevanten Fristen versäumt worden. Dies hat eine im Rahmen der Evaluation

durchgeführte Abfrage bei allen Fachbereichen und Instituten der Stadtverwaltung ergeben. Auch führt die Verwaltung in dem Ergebnisbericht aus, dass die eingerichteten Sonderregelungen, Notdienste und Rufbereitschaften in Art und Umfang angemessen waren und auch die Akzeptanz seitens der Mitarbeiter und in der Bevölkerung grundsätzlich vorhanden war.

Wegen des positiven Ergebnisses der Betriebsferien 2011 in Verbindung mit den Vorgaben des Haushaltssicherungskonzeptes beabsichtigt die Stadtverwaltung Krefeld, auch im laufenden Jahr am 27. und 28. Dezember wieder Betriebsferien durchzuführen.

PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,
Krefeld, Telefon 8 43 33.



Zur Eröffnung der Krefelder Ausstellung „Familienwelten“ und dem Festakt anlässlich des 20-jährigen Bestehens des Vereins Kulturraum Niederrhein kamen (v.l.n.r.) Oberbürgermeister Gregor Kathstede, Peter Landmann, Abteilungsleiter Kultur im Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen, der Landtagsabgeordnete Winfried Schittges, stellvertretender Vorsitzender der Landschaftsversammlung Rheinland und Landrat Dr. Ansgar Müller, stellvertretender Vorsitzender des Kulturraum Niederrhein e.V.



AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 26. März bis 30. März 2012 tagen folgende Ausschüsse und Bezirksvertretungen

Dienstag, 27. März 2012

17.00 Uhr Beschwerdeausschuss, Rathaus

17.00 Uhr Rechnungsprüfungsausschuss, Rathaus

Mittwoch, 28. März 2012

18.30 Uhr Ausschuss für Umwelt, Energie, Ver- und Entsorgung, Rathaus



BEKANNTMACHUNGEN

LANDTAGSWAHL 2012 AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON KREISWAHLVORSCHLÄGEN FÜR DIE LANDTAGSWAHL AM 13. MAI 2012

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung (LWahlO) in der aktuellen Fassung fordere ich zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahl in den **Wahlkreisen 47 Krefeld I und 48 Krefeld II** auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlamt der Stadt Krefeld (FB Bürgerservice, Wahlamt, Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld) kostenlos ausgegeben werden.

Auf die Vorschriften der §§ 17 a, 18, und 19 Landeswahlgesetz (LWahlG) in der aktuellen Fassung und der §§ 22 und 23 LWahlO weise ich hin. Insbesondere bitte ich zu beachten:

1

Kreiswahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen (mitgliedschaftlich organisierte Gruppen von Wahlberechtigten) und Einzelbewerbern eingereicht werden.

2

Als Bewerber kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist.

Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist.

Als Bewerber einer Partei kann nur gewählt werden, wer deren Mitglied ist und keiner anderen Partei angehört oder keiner Partei angehört.

Die Bewerber sind in geheimer Wahl zu wählen.

Die Wahl der Bewerber für beide Krefelder Wahlkreise in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung ist zulässig.

3

Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Bundestagswahl festgestellt worden ist, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben.

Wahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen von mindestens **100** Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungssunterschriften). Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

4

Die Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 11 a zur LWahlO eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht. Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden.
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers.

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf – unbeschadet seiner Bewerbung in einer Landesliste – nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Kreiswahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.

5

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände in deren Bereich der Wahlkreis liegt, entsprechend unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass die Landeswahlleiterin eine schriftliche, dem vorstehenden entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben mindestens drei Unterzeichner ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

6

Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlkreis von mindestens **100** Wahlberechtigten unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften), so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a zur LWahlO zu erbringen.

7

Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 a zur LWahlO, dass er der Aufstellung zustimmt und dass er für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat sowie, sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, einer Versicherung an Eides statt des Bewerbers, dass er Mitglied der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist und keiner anderen Partei angehört oder dass er keiner Partei angehört. Die Erklärung und die Versicherung an Eides statt können auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur LWahlO abgegeben werden.
- eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13 zur LWahlO, dass der Bewerber wählbar

ist. Die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur LWahlO erteilt werden.

- Sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber mit den nach § 18 (8) LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 a zur LWahlO, die Versicherungen an Eides statt sollen nach dem Muster der Anlage 10 a zur LWahlO gefertigt werden. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

8

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gelten die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

9

Die Kreiswahlvorschläge sind **spätestens bis zum 10. April 2012, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist)** beim Kreiswahlleiter – FB Bürgerservice, Abt. Statistik und Wahlen, Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, 477898 Krefeld – einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Krefeld, den 19. März 2012

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister
und Kreiswahlleiter

WIDMUNG DES WEGES ZU DEN HÄUSERN BAACKESWEG 59 – 65

Im Stadtbezirk West wird der Weg zu den Häusern Baackesweg 59 – 65, Gemarkung Krefeld, Flur 61, Flurstück Nr.548 nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995, S.1028) in der derzeit gültigen Fassung, für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Einstufung für den Erschließungsbereich zu den Häusern 59 – 65 erfolgt nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW als Anliegerstraße. Der Anschlussbereich längsseits des Hauses 65 erfolgt nach § 3 Abs.4 Nr. 3 StrWG NRW als Geh- und Radweg.

Gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW wird die Widmung hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Bekanntgabe der Widmung gilt einen Tag nach Veröffentlichung im Krefelder Amtsblatt als erfolgt.

Eine Karte mit der Darstellung des neu gewidmeten Straßenabschnittes kann beim Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen der Stadt Krefeld, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 150, während der Dienststunden

montags bis freitags vormittags von 08.30 bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs nachmittags von 14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags nachmittags von 14.00 bis 17.30 Uhr
eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf Klage erhoben werden.

Krefeld, den 5. März 2012

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Martin Linne
Beigeordneter

Hinweis:

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens enthalten (§ 82 VwGO).

Die Klageschrift soll einen bestimmten Antrag enthalten und begründet werden. Ihr soll eine Kopie der angefochtenen Widmung beigefügt werden.

Sofern die Klagefrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.



WIDMUNG DES WEGES ENTLANG DES FRIEDHOFS IN KREFELD-TRAAR

Im Stadtbezirk Ost wird der Weg entlang des Friedhofs in Krefeld-Traar, beginnend nördlich des Hauses Traarer Rathausmarkt Nr. 7b bis zum Jugendheim der kath. Kirchengemeinde St. Josef, Gemarkung Traar, Flur 56, Flurstück Nr. 40 nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV.

NRW, 1995, S.1028) in der derzeit gültigen Fassung, für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Bei dem Weg handelt es sich um einen selbstständigen Fußweg. Die Einstufung erfolgt nach § 3 Abs. 4 Nr. 3 StrWG NRW.

Gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW wird die Widmung hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Bekanntgabe der Widmung gilt einen Tag nach Veröffentlichung im Krefelder Amtsblatt als erfolgt.

Eine Karte mit der Darstellung des neu gewidmeten Straßenabschnittes kann beim Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen der Stadt Krefeld, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 150, während der Dienststunden

montags bis freitags vormittags von 08.30 bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs nachmittags von 14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags nachmittags von 14.00 bis 17.30 Uhr
eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf Klage erhoben werden.

Krefeld, den 5. März 2012

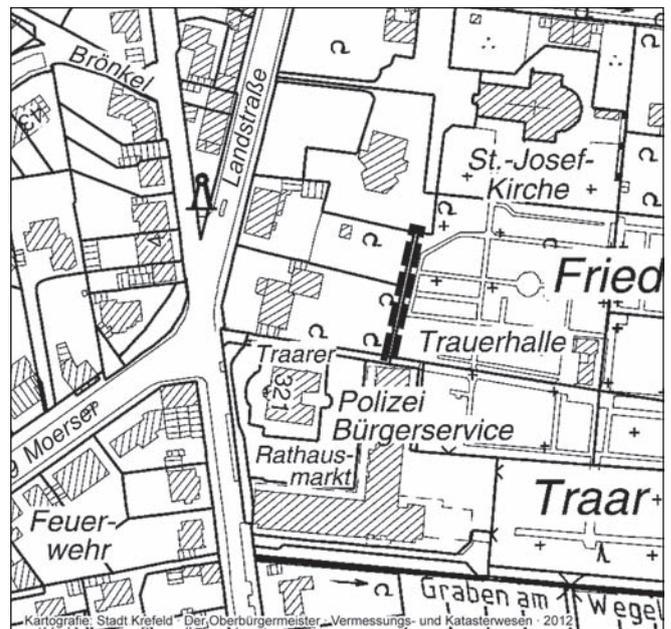
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Martin Linne
Beigeordneter

Hinweis:

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens enthalten (§ 82 VwGO).

Die Klageschrift soll einen bestimmten Antrag enthalten und begründet werden. Ihr soll eine Kopie der angefochtenen Widmung beigefügt werden.

Sofern die Klagefrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.



BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF BEKANNTMACHUNG

Die diesjährigen Deichschauen im Stadtgebiet Krefeld gem. § 122 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) vom 29. April 1992 finden an folgenden Terminen statt:

12.06.2012 Deichverband Friemersheim

Beginn: 08.30 Uhr
Treffpunkt: Südl. Rheinbrücke A42
Ecke Rheindeichstr./Hegentweg

22.05.2012 Stadt Krefeld

Beginn: 09.00 Uhr
Treffpunkt: Rheintor Uerdingen
Rheinstrom-km 764,6

Die Termine werden hiermit gemäß § 121, Abs. 2, Satz 2 LWG ortsüblich bekanntgemacht. Zur Teilnahme wird eingeladen.

Düsseldorf, den 9. März 2012

Im Auftrag
gez. Franzen
Bezirksregierung Düsseldorf

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG ÜBER DIE ERTEILUNG DER EINGESCHRÄNKTEN HEILPRAKTIKERERLAUBNIS FÜR DAS GEBIET DER PHYSIOTHERAPIE IN NORDRHEIN-WESTFALEN

Zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Krefeld wird gem. §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NW) vom 01. Oktober 1979 (GVBl. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie geschlossen:

Präambel

Mit Urteil vom 26. August 2009 (BVerwG 3 C 19.08) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass ein Anspruch auf Erteilung einer eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie bestehen kann. Zur Durchführung des Verfahrens zur Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) schließen die Beteiligten den folgenden Vertrag.

§ 1

(1) Die Landeshauptstadt Düsseldorf übernimmt für die Stadt Krefeld die Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe) vom 20. Mai 2008 (GVBl. NRW S. 458)

in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (Reichsblattgesetz I S. 251) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18. Februar 1939 (Reichsblattgesetz I S. 259) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört auch das Rechtsbehelfsverfahren. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen von der Stadt Krefeld auf die Landeshauptstadt Düsseldorf über (§ 23 Abs. 2 S. 1 GkG NW). Diese Regelung gilt auch für alle Anträge, die vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung bei der Stadt Krefeld vorgelegt haben. Diese werden der Landeshauptstadt Düsseldorf nach Inkrafttreten der Vereinbarung übersandt.

(2) Sonstige Zuständigkeiten nach den vorgenannten Vorschriften werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

§ 2

Die Landeshauptstadt Düsseldorf verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

§ 3

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren für die Kenntnisüberprüfungen sowie die Erlaubniserteilungen stehen der Landeshauptstadt Düsseldorf als Ausgleich für die entstehenden Verwaltungskosten in voller Höhe zu.

§ 4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch nach fünf Jahren.

§ 5

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft (§ 24 Abs. 4 GkG NW).

Düsseldorf, den 9. November 2011

Elbers	Abrahams
Oberbürgermeister	Stadtdirektor

Krefeld, den 25. Februar 2011

Gregor Kathstede	Gregor Micus
Oberbürgermeister	Beigeordneter

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Düsseldorf und der Stadt Krefeld vom 09.11.2011 über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 5. Dezember 2011

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-ÖRV-D
Im Auftrag Buschwa Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 404

KORREKTUR DES AMTSBLATTES NR. 07 VOM 16. FEBRUAR 2012, UMLEGUNGSVERFAHREN NR. 87 „FISCHELN SÜD-WEST“

Auf der Seite 113 des o. g. Amtsblattes ist ein Fehler unterlaufen. Richtig muss es heißen:

Der Umlegungsausschuss für die Stadt Krefeld hat im Umlegungsverfahren Nr. 87 „Fischeln Süd-West“ für die Grundstücke **Gemarkung Fischeln, Flur 14, Nr(n). 3951, 2309, 3947, 3949 und 325**

in der Sitzung am 07.07.2011 mit Einverständnis der betroffenen Rechtsinhaber einen Beschluss nach § 76 des Baugesetzbuchs gefasst.

BEKANNTGABE GEM. § 3 A DES UVPG ÜBER DIE FESTSTELLUNG ZUR PFLICHT AUF UMWELTVERTRÄGLICHKEITS- PRÜFUNG (UVP) ZUM ANTRAG DER IMR – INNOVATIVE METAL RECYCLING GMBH AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG GEM. § 16 BIMSCHG FÜR EINE ANLAGE ZUR WESENTLICHEN ÄNDERUNG BZW. ERRICH- TUNG UND ZUM BETRIEB EINER ANLAGE GEMÄSS § 1 DER 4. BIMSCHV ZUR ZEIT- WEILIGEN LAGERUNG, BEHANDLUNG UND ZUM UMSCHLAG VON EISEN- UND NICHT- EISENSCHROTTEN, EINSCHLIESSLICH AUTOWRACKS, SOWIE VON NICHT GEFÄHRLICHEN ABFÄLLEN

Die Firma IMR – Innovative Metal Recycling GmbH, Hentrichstr. 68, 47809 Krefeld, hat mit Datum vom 29.07.2011 einen Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) für eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Behandlung und zum Umschlag von Eisen- und Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks gestellt.

Antragsgegenstand sind die zeitweilige Lagerung, Behandlung und der Umschlag von Eisen- und Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, sowie von nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Hentrichstr. 68 in Krefeld (Gemarkung Linn, Flur 18, Flurstücke 50, 52, 53, 89, 90 und 91).

Die Anlage fällt unter die Ziffern 8.9 a) Spalte 1, 8.9 b) Spalte 1, 8.9 c) Spalte 2, 8.11 b) bb) Spalte 2 und 8.15 b) Spalte 2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4.BImSchV).

Das Vorhaben bedarf gemäß § 3a in Verbindung mit § 3 c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Gemäß § 3 c des UVP in Verbindung mit Ziffer 8.7.1 der Anlage 1 zum UVP ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn durch das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 des UVP aufgeführten Schutzkriterien erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVP zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Verfahren nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVP stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben der Firma IMR eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVP nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Döpcke
Fachbereich Umwelt
AZ.: 36-2042/2011-di

VERKAUF EINES AUSGESONDERTEN DIENSTFAHRZEUGES: HIER PKW RENAULT TWINGO KR-2607

Nach der Dienstanweisung über den Verkauf ausgesonderter Dienstfahrzeuge besteht die Notwendigkeit, den beabsichtigten Verkauf zu veröffentlichen.

Das bisher im Fachbereich Tiefbau eingesetzte Fahrzeug KR-2607 ist an den Meistbietenden abzugeben.

Fahrgestell

Fabrikat:	Renault
Typ:	Twingo 1.1
Fahrgestell Nr.:	VF 1 C 06G0524845401
EZ:	30.05.2001
TÜV:	05.2012
Zul. Gesamtgewicht:	1.230 kg
Hubraum:	1149 ccm
Leistung:	43 kw
Km-Stand:	096.663 km
Stillgelegt:	07.03.2012

Das Fahrzeug ist aufgrund seiner Einsatzzeit wirtschaftlich abgeschrieben. Es wurde im Bereich der Verkehrstechnik als Bauleiterfahrzeug eingesetzt. Der Allgemeinzustand ist, gemessen an der Laufleistung für das Fahrgestell, im Besonderen nach einem Hagelschaden als dürftig zu bezeichnen.

Das Mindestgebot wird daher beginnend mit rd. 788,- EUR vorgegeben und setzt sich zusammen aus dem ermittelten Fahrzeugwert gemäß Gutachten zzgl. Kosten des Gutachtens.

Das Fahrzeug sowie das Gutachten kann auf dem Betriebshof Neustr. 25 (Ansprechpartner H. Bendt – 864304–) besichtigt bzw. eingesehen werden. Angebote sind bis zum **05.04.2012** um 16.00 Uhr an die Stadt Krefeld, FB 66 – Tiefbau, 6602, Konrad-Adenauer- Platz 17, 47803 Krefeld in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Ankauf über ein gebrauchten PKW KR-2607“ zu richten.

VERKAUF EINES AUSGESONDERTEN DIENSTFAHRZEUGES: HIER PKW RENAULT TWINGO KR-2649

Nach der Dienstanweisung über den Verkauf ausgesonderter Dienstfahrzeuge besteht die Notwendigkeit, den beabsichtigten Verkauf zu veröffentlichen.

Das bisher im Fachbereich Tiefbau eingesetzte Fahrzeug KR-2649 ist an den Meistbietenden abzugeben.

Fahrgestell

Fabrikat:	Renault
Typ:	Twingo 1.1
Fahrgestell Nr.:	VF 1 C 0680520688552
EZ:	15.07.1999
TÜV:	fällig
Zul. Gesamtgewicht:	1.230 kg
Hubraum:	1149 ccm
Leistung:	43 kw
Km-Stand:	138289 km, abgelesen 90.000 km
Stillgelegt:	14.12.2011

Das Fahrzeug ist aufgrund seiner Einsatzzeit wirtschaftlich abgeschrieben. Es wurde im Bereich der Straßenunterhaltung als Bauleiterfahrzeug eingesetzt. Der Allgemeinzustand ist im Besonderen nach einem Hagelschaden als schlecht und als reparaturbedürftig zu bezeichnen. Aufgrund einer defekten Batterie konnte das Fahrzeug zum Gutachtertermin nicht gestartet werden, war aber bis zur Stilllegung fahrbereit.

Das Mindestgebot wird daher beginnend mit rd. 888,- EUR vorgegeben und setzt sich zusammen aus dem ermittelten Fahrzeugwert gemäß Gutachten zzgl. Kosten des Gutachtens.

Das Fahrzeug sowie das Gutachten kann auf dem Betriebshof Neustr. 25 (Ansprechpartner H. Queck – 864309–) besichtigt bzw. eingesehen werden. Angebote sind bis zum **05.04.2012** um 16.00 Uhr an die Stadt Krefeld, FB 66 – Tiefbau, 6602, Konrad-Adenauer- Platz 17, 47803 Krefeld in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Ankauf über ein gebrauchten PKW KR-2649“ zu richten.

VERKAUF EINES AUSGESONDERTEN DIENSTFAHRZEUGES: HIER PKW RENAULT KANGOO KR-2658

Nach der Dienstanweisung über den Verkauf ausgesonderter Dienstfahrzeuge besteht die Notwendigkeit, den beabsichtigten Verkauf zu veröffentlichen.

Das bisher im Fachbereich Tiefbau eingesetzte Fahrzeug KR-2658 ist an den Meistbietenden abzugeben.

Fahrgestell

Fabrikat:	Renault
Typ:	Kangoo
Fahrgestell Nr.:	VF 1 FC o AAF21658055
EZ:	02.12.1999
TÜV:	fällig
Zul. Gesamtgewicht:	1.600 kg
Hubraum:	1149 ccm
Leistung:	43 kw
Km-Stand:	109210 km
Stillgelegt:	14.12.2011

Das Fahrzeug ist aufgrund seiner Einsatzzeit wirtschaftlich abgeschrieben. Es wurde im Bereich der Verkehrstechnik als Bauleiterfahrzeug eingesetzt. Der Allgemeinzustand ist im Besonderen nach einem Hagelschaden als schlecht und reparaturbedürftig zu bezeichnen. Aufgrund einer defekten Batterie konnte das Fahrzeug zum Gutachtertermin nicht gestartet werden, war aber bis zur Stilllegung fahrbereit.

Das Mindestgebot wird daher beginnend mit rd. 438,- EUR vorgegeben und setzt sich zusammen aus dem ermittelten Fahrzeugwert gemäß Gutachten zzgl. Kosten des Gutachtens.

Das Fahrzeug sowie das Gutachten kann auf dem Betriebshof Neustr. 25 (Ansprechpartner H. Bendt – 864304–) besichtigt bzw. eingesehen werden. Angebote sind bis zum **05.04.2012** um 16.00 Uhr an die Stadt Krefeld, FB 66 – Tiefbau, 6602, Konrad-Adenauer- Platz 17, 47803 Krefeld in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Ankauf über ein gebrauchten PKW KR-2658“ zu richten.

VERKAUF EINES AUSGESONDERTEN DIENSTFAHRZEUGES: HIER PKW RENAULT TWINGO KR-2659

Nach der Dienstanweisung über den Verkauf ausgesonderter Dienstfahrzeuge besteht die Notwendigkeit, den beabsichtigten Verkauf zu veröffentlichen.

Das bisher im Fachbereich Tiefbau eingesetzte Fahrzeug KR-2659 ist an den Meistbietenden abzugeben.

Fahrgestell

Fabrikat:	Renault
Typ:	Twingo 1.1
Fahrgestell Nr.:	VF 1 C 0680521657904
EZ:	09.12.1999
TÜV:	11.2012
Zul. Gesamtgewicht:	1.230 kg
Hubraum:	1149 ccm
Leistung:	43 kw
Km-Stand:	70.486 km
Stillgelegt:	07.03.2012

Das Fahrzeug ist aufgrund seiner Einsatzzeit wirtschaftlich abgeschrieben. Es wurde im Bereich der Straßenplanung als Bauleiterfahrzeug eingesetzt. Der Allgemeinzustand ist als reparaturbedürftig zu bezeichnen.

Das Mindestgebot wird daher beginnend mit rd. 738,- EUR vorgegeben und setzt sich zusammen aus dem ermittelten Fahr-

zeugwert gemäß Gutachten zzgl. Kosten des Gutachtens.

Das Fahrzeug sowie das Gutachten kann auf dem Betriebshof Neustr. 25 (Ansprechpartner H. Queck – 864309–) besichtigt bzw. eingesehen werden. Angebote sind bis zum **05.04.2012** um 16:00 Uhr an die Stadt Krefeld, FB 66 – Tiefbau, 6602, Konrad-Adenauer- Platz 17, 47803 Krefeld in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Ankauf über ein gebrauchten PKW KR-2659“ zu richten.

VERKAUF EINES AUSGESONDERTEN DIENSTFAHRZEUGES: HIER PKW RENAULT TWINGO KR-2661

Nach der Dienstanweisung über den Verkauf ausgesonderter Dienstfahrzeuge besteht die Notwendigkeit, den beabsichtigten Verkauf zu veröffentlichen.

Das bisher im Fachbereich Tiefbau eingesetzte Fahrzeug KR-2661 ist an den Meistbietenden abzugeben.

Fahrgestell

Fabrikat:	Renault
Typ:	Twingo 1.1
Fahrgestell Nr.:	VF 1 C 0680521657931
EZ:	09.12.1999
TÜV:	12.2012
Zul. Gesamtgewicht:	1.230 kg
Hubraum:	1149 ccm
Leistung:	43 kw
Km-Stand:	81.375 km
Stillgelegt:	07.03.2012

Das Fahrzeug ist aufgrund seiner Einsatzzeit wirtschaftlich abgeschrieben. Es wurde im Bereich der Straßenunterhaltung als Bauleiterfahrzeug eingesetzt. Der Allgemeinzustand ist als reparaturbedürftig zu bezeichnen.

Das Mindestgebot wird daher beginnend mit rd. 938,- EUR vorgegeben und setzt sich zusammen aus dem ermittelten Fahrzeugwert gemäß Gutachten zzgl. Kosten des Gutachtens.

Das Fahrzeug sowie das Gutachten kann auf dem Betriebshof Neustr. 25 (Ansprechpartner H. Queck – 864309–) besichtigt bzw. eingesehen werden. Angebote sind bis zum **05.04.2012** um 16.00 Uhr an die Stadt Krefeld, FB 66 – Tiefbau, 6602, Konrad-Adenauer- Platz 17, 47803 Krefeld in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Ankauf über ein gebrauchten PKW KR-2661“ zu richten.

VERKAUF EINES AUSGESONDERTEN DIENSTFAHRZEUGES: HIER LKW- SELBSTF. ARBEITSMASCHINE – HUBSTEIGER KR-2673

Nach der Dienstanweisung über den Verkauf ausgesonderter Dienstfahrzeuge besteht die Notwendigkeit, den beabsichtigten Verkauf zu veröffentlichen.

Der bisher im Fachbereich Tiefbau eingesetzte Hubsteiger KR-2673 ist an den Meistbietenden abzugeben.

Fahrgestell

Fabrikat:	Mercedes- Benz
Typ:	812 D Doppelkabine – Hubsteiger
Fahrgestell Nr.:	WDB 6703231 N 087851
EZ:	18.01.2000
TÜV:	fällig, 12.2011 abgelaufen
Zul. Gesamtgewicht:	7.490 kg
Hubraum:	2874 ccm
Leistung:	85 kw
Km-Stand:	192.590 km
Stillgelegt:	21.12.2011
Hubsteiger:	Fa. Wumag
Typ:	WG 120
Höhe:	12,0 m
Aufbau Nr.:	22115009

Das Fahrzeug ist aufgrund seiner Einsatzzeit wirtschaftlich abgeschrieben. Es wurde im Bereich der Verkehrstechnik zur Wartung der Lichtsignalanlagen eingesetzt. Der Allgemeinzustand ist, gemessen an der Laufleistung für das Fahrgestell und für den Aufbau als gut zu bezeichnen.

Das Mindestgebot wird daher beginnend mit rd. 16.340,- EUR vorgegeben und setzt sich zusammen aus dem ermittelten Fahrzeugwert gemäß Gutachten zzgl. Kosten des Gutachtens.

Das Fahrzeug sowie das Gutachten kann auf dem Betriebshof Neustr. 25 (Ansprechpartner H. Kolba – 864307–) besichtigt bzw. eingesehen werden. Angebote sind bis zum **05.04.2012** um 16.00 Uhr an die Stadt Krefeld, FB 66 – Tiefbau, 6602, Konrad-Adenauer- Platz 17, 47803 Krefeld in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Ankauf über ein gebrauchten Hubsteiger KR-2673“ zu richten.

VERKAUF EINES AUSGESONDERTEN DIENSTFAHRZEUGES HIER FIAT DUCATO KR-2713

Entsprechend der Dienstanweisung 1041 über den Verkauf ausgesonderter Dienstfahrzeuge wird der Verkauf des nachstehend beschriebenen Fahrzeuges veröffentlicht:

Das im Fachbereich Schule, Pädagogischer und Psychologischer Dienst eingesetzte Fahrzeug ist an den Meistbietenden abzugeben.

Technische Daten des Fahrzeugs:

Hersteller:	Fiat
Fabrikat:	Ducato
Typ:	230 L /Diesel / Kastenwagen
Farbe:	weiß
Fahrgestell-Nr.:	ZFA23000005883914
Erstzulassung:	06/2000
Hubraum:	1905 ccm
Leistung:	50 kW
Km-Stand:	81.000 km
Zubehör:	Anhängekupplung
Nächste HU:	06/12

Es handelt sich um ein zweisitziges, geschlossenes Kastenfahrzeug, welches überwiegend im Stadtverkehr eingesetzt wurde.

Das Fahrzeug wurde als Werkstattwagen und Postfahrzeug genutzt.

Das Fahrzeug ist fahrbereit und befindet sich in einem dem Alter des Fahrzeugs entsprechenden guten Allgemeinzustand. Der Verkauf ist erforderlich, weil das Fahrzeug nicht in Umweltzonen eingesetzt werden kann. Eine Nachrüstung ist nicht möglich.

Das Mindestangebot beträgt 1.500,- EUR.

Das Fahrzeug kann nach telefonischer Absprache (Herr Stachelhaus, 0171/8642356) im Berufskolleg Uerdingen besichtigt werden.

Angebote sind bis zum Freitag, **20.04.2012**, 12.00 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Ankauf eines gebrauchten Fiat Ducato, KR-2713“ an die Stadt Krefeld, Fachbereich 40, Petersstraße 118, 47789 Krefeld, Raum 308, zu richten.

40/24.02.2012

I.A. Feuring

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0180 5660555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

23.03. – 25.03.2012

Akouz GmbH

Oberdießemer Straße 46, 47805 Krefeld, 804804

30.03. – 01.04.2012

Friedhelm Baldowe GmbH

Doeckelstraße 11, 47839 Krefeld, 973297

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	19222
Branddirektion	612-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	19700



ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTE:

Der Notdienst für die Stadt Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montag Morgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



TIERÄRZTLICHER DIENST

Samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr, sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen. Notdienst jetzt auch täglich ab 18.00 Uhr.



APOTHEKENDIENST

Montag, 26. März 2012

Königshof-Apotheke, Kölner Straße 230

St. Anton-Apotheke, Westwall 122

Dienstag, 27. März 2012

Domos-Apotheke im real, Mevisenstraße 60

Engel-Apotheke, Uerdinger Straße 1

Rhein-Apotheke, Traarer Straße 9

Mittwoch, 28. März 2012

Apotheke am Sprödenal, Roonstraße 1

Cäcilien-Apotheke, Klever Straße 7

Pluspunkt-Apotheke im Schwanenmarkt, Hochstraße 114

Donnerstag, 29. März 2012

Buchen-Apotheke OHG, Buschstraße 373

Kleeblatt-Apotheke im EKZ, Gutenbergstraße 155

MAXMO-Apotheke im real,-, Hafelsstraße 200

Freitag, 30. März 2012

Hansa-Apotheke, Neusser Straße 28

Linden-Apotheke OHG, Forstwaldstraße 76

MAXMO-Apotheke, Kurfürstenstraße 30

Samstag, 31. März 2012

Apotheke am Moritzplatz, Hülser Straße 143

Nord-Apotheke, Ahornstraße 2

Roland-Apotheke, Ostwall 242

Sonntag, 1. April 2012

Apotheke am Markt, Am Marktplatz 3

Schwanen-Apotheke, Friedrichstraße 24

Tiergarten-Apotheke, Uerdinger Straße 306



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 861402, Herstellung und Vertrieb: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.

Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel, u. a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 39,- €. Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.